

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte - Carl-Miller-Straße 7 - 39112 Magdeburg

Gemeinde Barleben
 Ernst-Thälmann-Straße 22
 39179 Barleben

Ansprechpartner:
 Detlef Garz

Tel.: 0391-5445912
 Fax: 0391-5445922
 E-Mail: garz@fuk-mitte.de

Carl-Miller-Straße 7
 39112 Magdeburg

FD	BE	HT	ST	OV	HA	RI	FS	GV
			X					
UVV	Barleben			Ent	fort		E	
Lfd. Nr.	880			Datum		2. FEB. 2015		OSM
RG	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Art. IV	Art. BV	

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

614.1 - 3.62.06.05 / ga

Datum

24.11.2014

Sicherheitstechnische Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Gemeinde Barleben, OS Barleben am 07.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der o.g. sicherheitstechnischen Überprüfung, die auf Initiative der Gemeinde Barleben stattgefunden hat, haben teilgenommen:

- Herr Fritze, stellv. Ortswehrleiter
- Herr Müller, Sicherheitsbeauftragter
- Herr Nase, Sachbearbeiter Brandschutz
- Herr Säuberlich, Ortswehrleiter
- Herr Garz, FUK MITTE, Abt. Prävention

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung wurde Folgendes festgestellt:

1. Feuerwehrhaus

1.1 Fahrzeughalle (Fahrzeugstellplätze und Durchfahrten)

Die Fahrzeughalle und die Durchfahrten sind ausreichend groß für die zum Zeitpunkt der Überprüfung dort abgestellten drei Fahrzeuge.

Für das zusätzliche Abstellen der Spinde für die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen sowie für das Umkleiden ist die Fahrzeughalle insbesondere in der Breite jedoch völlig unzureichend. (Vgl. § 4 (2) Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53))

Die seitlich der Fahrzeuge befindlichen Spinde sind dort unverzüglich zu entfernen. Seitlich der Fahrzeuge sind keine Umkleidebereiche einzurichten.

1.2 Dieselmotoremissionen

In der Fahrzeughalle ist keine Absaugung für Dieselmotoremissionen (DME) vorhanden.

DME sind als krebserregend eingestuft und deshalb zu vermeiden.

Da dies hier nicht möglich ist, sind die DME grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen und gefahrlos abzuführen, s. u.a. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554.

1.3 Kompressor

Der vorgefundene Kompressor wurde bisher keinen Prüfungen unterzogen.

Nach § 15 Abs. 9 „Betriebssicherheitsverordnung“ können bei Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, bei denen das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V weniger als 1000 bar·Liter beträgt, Prüfungen durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Bei diesen Druckgeräten müssen die Prüf Fristen für äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeitsprüfung auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festgelegt werden. Entsprechende Informationen sind aus der Betriebsanleitung oder durch Anfrage beim Hersteller des Kompressors in Erfahrung zu bringen.

Die Prüfung des Kompressors ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den Herstellerangaben durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Nebengebäude

2.1 Fahrzeugstellplatz im Nebengebäude

2.1.1 Größe

Der im Nebengebäude zum Abstellen des MTF genutzte Raum ist hierfür ausreichend groß, jedoch sind die erforderlichen Verkehrswege durch div. Geräte, Ausrüstung, eine Werkbank usw. verstellt (s. § 4 (2) GUV-V C53).

Der Stellplatz ist soweit zu beräumen, dass die erforderlichen Verkehrswege rund um das Fahrzeug vorhanden sind. Diese sind ständig freizuhalten.

2.1.2 Lagerung von Druckgasflaschen

Im Fahrzeugstellplatz werden Druckgasflaschen gelagert. Die Lagerung ist hier unzulässig. Druckgase wie Butan, Propan (H220) dürfen außerhalb von hierfür vorgesehenen Lagerräumen nur bis max. 2,5 l gelagert werden. Für die Lagerung müssen die Anforderungen nach den Abschnitten 4 und 10 der TRGS 510 erfüllt werden. Das zweite Nebengebäude im hinteren Bereich des Feuerwehrgebiets dürfte somit ungeeignet sein, s. u.a. Abschnitt 10.3 (1) Nr. 3 TRGS 510

2.1.3 Schleifmaschine

Die vorgefundene Schleifmaschine war teilweise nicht mit entsprechenden Schutzfenstern für kurzfristige Arbeiten ausgestattet und es war kein Augenschutz bereitgestellt..

Es sind entsprechende Schutzfenster anzubringen. Werden nicht nur leichtere und kurzfristige Schleifarbeiten durchgeführt, ist zusätzlich entsprechender Augenschutz zur Verfügung zu stellen (s. Abs. 2.4 Kap. 19 GUV-R 500). Auf die Notwendigkeit des Tragens von Augenschutz ist dann mit dem Gebotszeichen M04 „Augenschutz benutzen“ hinzuweisen (s. ASR A1.3).

2.2 Kraftstofflagerung

Die Kraftstofflagerung erfolgt nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen, z. B. Benzin (H224), sind die Mindestanforderungen nach Abschnitt 4.2 TRGS 510 zu erfüllen. Hierzu zählt u.a., dass Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen in eine Auffangeinrichtung eingestellt sind, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann.

Bei Lagerung von Gefahrstoffen zwischen 20 und 200 kg sind zusätzlich die Anforderungen nach Abschnitt 4.3 TRGS 510 zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Regeln für die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen nach Abschnitt 7 TRGS 510 zu beachten.

2.3 Rettungswesten

Für den Einsatz mit dem RTB 1 (Schlauchboot) stehen Feststoffwesten der Stufe 150 (Auftriebskraft 150 N) zur Verfügung.

Rettungswesten dieser Stufe sind nur für einfache Bedingungen und bei Benutzung einfacher (z. B. einlagiger) Feuerwehrschutzkleidung geeignet. Für den Einsatz bei der Feuerwehr (z. B. bei Benutzung mehrlagiger Schutzkleidung, wie der Feuerwehreinsatzüberjacke) sind Rettungswesten der Stufe 275 geeignet (s. u.a. § 25 GUV-V C53, DIN EN ISO 12402-02).

Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Rettungswesten zur Verfügung stehen.

2.4 Handlauf an der Treppe

Im oberen Bereich der Treppe zum Obergeschoss fehlt der Handlauf.

Treppen müssen einen Handlauf haben. Dieser ist über die gesamte Treppenzlänge zu führen. (s. u.a. Abschnitt 4.5 (10) ASR A1.8)

3. Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wurden nicht fristgemäß überprüft.

Zu einer ortsfesten elektrischen Anlage zählen z. B. Steckdosen, Verteiler, Leuchten, Schalter, fest installierte Leitungen und Kabel sowie ortsfeste elektrische Betriebsmittel wie Elektroherde, Kühlschränke, Heizungsanlage und sonstige Großverbraucher.

Zu stationären elektrischen Anlagen auf Feuerwehrfahrzeugen werden fest installierte Lichtmasten, fest eingebaute Stromerzeuger und sonstige fest installierte elektrische Betriebsmittel wie Leuchten sowie fest installierte Leitungen und Kabel gezählt.

Den ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln werden zum Beispiel tragbare Stromerzeuger, Bohrmaschinen, Kaffeemaschinen und Videorekorder zugeordnet.

Nach § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) sind diese elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Die zugehörige Durchführungsanweisung konkretisiert die Forderung:

Elektrische Anlagen und ortsfeste sowie stationäre elektrische Betriebsmittel sind mindestens alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind abweichend hiervon jährlich durch eine Elektrofachkraft oder durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zu prüfen.

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **27.02.2015** mitzuteilen, welche Maßnahmen Ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Garz)